

Die neue LuftVO: Was ändert sich für Drohnenpiloten?

Geozone	LuftVO 2021	Änderungen / Anmerkungen / Hinweise
Flughäfen ¹⁾	1 km Abstand zur Umgrenzung des Flughafens 5 km langer und 2 km breiter Flugverbots-Korridor für Drohnen in der Verlängerung der Flugbahn(en) in beide Richtungen Erlaubnis weitergehender Rechte durch Landesluftfahrtbehörde des Einsatzortes	<ul style="list-style-type: none"> In Verlängerung der Flugbahnen entsteht entlang der Mittellinie verlaufend ein jeweils 5 km langer und 2 km breiter Korridor, in dem das Fliegen nur mit Sondergenehmigung erlaubt ist. Außerhalb des für An- und Abflug vorgesehenen Korridors darf man sich der Außenbegrenzung bis auf 1 km annähern. Zusätzliche Erlaubnis seitens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde nötig, wenn man innerhalb der Kontrollzone fliegen möchte
Flugplätze und Heliports	1,5 km Abstand zur Umgrenzung des Flugplatzes/Heliports Erlaubnis weitergehender Rechte durch Luftaufsicht / Flugleitung / Betreiber	Regelung bleibt wie bisher: <ul style="list-style-type: none"> Heliports sind mit rotem „H“ in den ICAO-Karten gekennzeichnet und werden wie Flugplätze behandelt Für die Freigabe genügt die Erlaubnis von Luftaufsicht, Flugleitung oder Betreiber
Hubschrauberlandeplätze	100 m Abstand zur Umgrenzung des Hubschrauberlandeplatzes Erlaubnis weitergehende Rechte durch Luftaufsicht / Flugleitung / Betreiber	Viele Hubschrauber-Landeplätze sind Behelfslandeplätze (Landestellen im öffentlichen Interesse— PIS) und hier genügen 100 m Abstand. Dagegen sind Hubschrauber-Sonderlandeplätze mit einem roten „H“ in der ICAO-Karte gekennzeichnet.
Wohngebiete	Regelung wie bisher, jedoch im Rahmen der EU-Regulierung Unterkategorie A1/A2 ²⁾ ist der Überflug von Wohngebieten erlaubt <ul style="list-style-type: none"> mit Einverständnis von Eigentümern und Verfügungsberechtigten Drohne < 250g ohne Sensorik (Kamera, etc.) über 100 m bis max. 120 m, vorausgesetzt ein berechtigtes Interesse liegt vor und ist nicht über öffentlichem Raum möglich nicht zwischen 22:00 und 6:00 Uhr keine zu hohe Immissionsbelastung (Lärm) 	Einschränkung durch EU-Regulierung Unterkategorie A1/A2 ²⁾ : Die Vorgaben der EU-Regelung sind einzuhalten und schränken die Einsatzmöglichkeiten für Drohnenflüge in der Offenen Kategorie ein: <ul style="list-style-type: none"> Drohnen der Unterkategorie A1 (< 500 g³⁾) dürfen im urbanen Raum nahe bzw. gelegentlich auch über nicht involvierte Personen fliegen Drohnen ab 500 g³⁾ fallen in die Unterkategorie A3 und müssen generell in einem Abstand von 150 m zu Wohngebieten fliegen

	<ul style="list-style-type: none"> Schutz der Privatsphäre ist gegeben <p>Erlaubnis weitergehender Rechte durch Landesluftfahrtbehörde des Einsatzortes</p>	<ul style="list-style-type: none"> mit Fernpilotenzeugnis A2 oder altem Kenntnisnachweis nach §21d dürfen nicht-CE-zertifizierte Drohnen bis 2 kg³⁾ noch bis 31.12.2022 im urbanen Raum geflogen werden, aber mit den vorgeschriebenen 50 m seitlichem Abstand zu nicht involvierten Menschen. Das schließt in der Offenen Kategorie in aller Regel den Überflug in > 100 m mit Drohnen > 500 g aus. Das ist nur in der Speziellen Kategorie möglich.
Sensible Bereiche	<p>100 m Abstand seitlich und über den Anlagen. Aufgrund der neuen maximalen Höhe von 120 m ist auch ein Überflug möglich, aber nur mit Zustimmung des Betreibers.</p> <p>Erlaubnis weitergehender Rechte durch Betreiber</p>	<p>Sensible Bereiche sind beispielsweise JVAs, Industrieanlagen, militärische Anlagen, zentrale Energieerzeugungsanlagen, Einrichtungen der Schutzstufe 4 der Biostoffverordnung, Bundes- und Landesbehörden, Behörden mit Sicherheitsaufgaben, Polizei, Krankenhäuser, Unfall- und Einsatzorte.</p> <p>Die Korrektur des ursprünglichen Gesetzentwurfs mit Einschränkung auf „zentrale Energieerzeugungsanlagen“ macht nun wieder den Überflug von etwa Häusern mit Photovoltaikanlage möglich.</p>
Verkehrswege	<p>Annäherung ohne Allgemeinerlaubnis unter folgender Voraussetzung möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> Mindestabstand 10 m mit 1:1 Regel (Flughöhe ≤ seitlicher Abstand) <p>Ein zügiger Überflug ist ohne Allgemeinerlaubnis für Schifffahrtswege in 100 m Höhe möglich, jedoch nur abseits von Schleusen, Wehre, und Schiffen.</p> <p>Erlaubnis weitergehender Rechte durch Betreiber</p>	<p>Die generellen Abstände, wie sie in den Unterkategorien der Offenen Kategorie geregelt sind, bleiben zu beachten:</p> <p>In der Unterkategorie A2 (500 g bis < 2 kg) muss ein Mindestabstand zu unbeteiligten, nicht involvierten Personen von mind. 50 m eingehalten werden. Entsprechend greift hier die 1:1-Regel erst ab einem Mindestabstand von 50 m, egal wie niedrig man fliegt.</p> <p>Das kann auch in der Unterkategorie A3 der Fall sein, wenn man in der Nähe von gut befahrenen Bundesstraßen fliegt, denn auch die Insassen von Fahrzeugen sind unbeteiligte, nicht involvierte Personen. In diesem Fall muss man bei der Landesluftfahrtbehörde eine erweiterte Erlaubnis in der Speziellen Kategorie beantragen.</p>

Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete	<p>Überflug in >100 m bis 120 m mit Erlaubnis der Naturschutzbehörde möglich unter folgenden Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nicht zu Sport- und Freizeitzwecken • Schutzzweck muss berücksichtigt werden • berechtigtes Interesse <p>Erlaubnis weitergehender Rechte durch Naturschutzbehörde</p>	<p>Kein pauschales Verbot mehr. Es wird nun auf den Schutzzweck Bezug genommen. Damit ergeben sich für gewerbliche Einsätze und für Forst- und Landwirtschaft mehr Möglichkeiten.</p> <p>Die Regelung soll in zwei Jahren noch einmal anhand der Erfahrungen überprüft werden.</p> <p>Die Ausnahmeregelungen gelten nicht für Nationalparks.</p>
Kontrollzone	Flugverkehrskontrollfreigabe für zivile Kontrollzonen erforderlich (DFS / AustroControl / Aviation Services)	Die frühere Regelung wurde beibehalten.

1) Flugplatz ist der Überbegriff. Unter Flughäfen werden die großen, DFS-kontrollierten Verkehrsflughäfen wie etwa Hamburg, Bremen, Berlin, Düsseldorf, Köln, Frankfurt, Leipzig, Stuttgart oder München verstanden.

2) Die EU-Regulierung ist zu beachten. Mehr geht in jedem Fall mit Erlaubnissen für Flüge in der Speziellen Kategorie. Gegebenenfalls ist eine Risikoprüfung mittels SORA und Antrag bei Landesluftfahrtbehörde notwendig.

3) Derzeit gibt es noch keine CE-zertifizierten Drohnen. Die hier angeführten Gewichtsgrenzen beziehen sich auf nicht-CE-zertifizierte Bestandsdrohnen: A1: bis 500 g, A2: 500 g bis 2 kg, A3: 2 kg bis 25 kg. Für die bald erhältlichen CE-zertifizierten Drohnen oder CE-nachzertifizierten Bestandsdrohnen verschieben sich die Gewichtsgrenzen. Dann gilt: A1: bis 900 g, A2: 900 g bis 4 kg, A3: 4 kg bis 25 kg.

Quelle: Bundesverband Copter Piloten e.V.